

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Stadel

vom 14. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
<i>Art. 1. Gegenstand und Geltungsbereich</i>	3
II. Aufgaben der Gemeinde	3
<i>Art. 2. Zuständigkeit</i>	3
<i>Art. 3. Sammlung und Dienste</i>	3
<i>Art. 4. Information</i>	3
III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen	4
<i>Art. 5. Umgang mit Abfällen</i>	4
IV. Finanzierung und Gebühren	4
<i>Art. 6. Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</i>	4
<i>Art. 7. Gebührengrundsätze</i>	5
<i>Art. 8. Gebührenfestlegung</i>	5
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	5
<i>Art. 9. Vollzug</i>	5
<i>Art. 10. Kontrolle</i>	5
<i>Art. 11. Strafbestimmungen</i>	5
VI. Schlussbestimmungen	6
<i>Art. 12. Genehmigung</i>	6
<i>Art. 13. Inkrafttreten</i>	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Stadel.

² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat Stadel kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 2. Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist zuständiges Gemeindeorgan.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird zuständiges Gemeindeorgan bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3. Sammlung und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4. Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. PFLICHTEN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN

Art. 5. Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 6. Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 7. Gebührengesetze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr pauschal pro Wohneinheit erhoben. Dabei wird unterschieden, ob sich der Haushalt im Siedlungsgebiet oder ausserhalb befindet. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach pro Betrieb erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben (Bsp. Kehricht, Sperrgut etc.). Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 8. Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 9. Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 10. Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 11. Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12. Genehmigung

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

Art. 13. Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die Abfallverordnung vom 11.12.2008 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Stadel, 02.11.2022

Gemeinderat Stadel

Dieter Schaltegger
Gemeindepräsident

Manuel Frei
Gemeindeschreiber

Stadel, 14.12.2022

Gemeindeversammlung Stadel

Dieter Schaltegger
Gemeindepräsident

Manuel Frei
Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 22.03.2023.